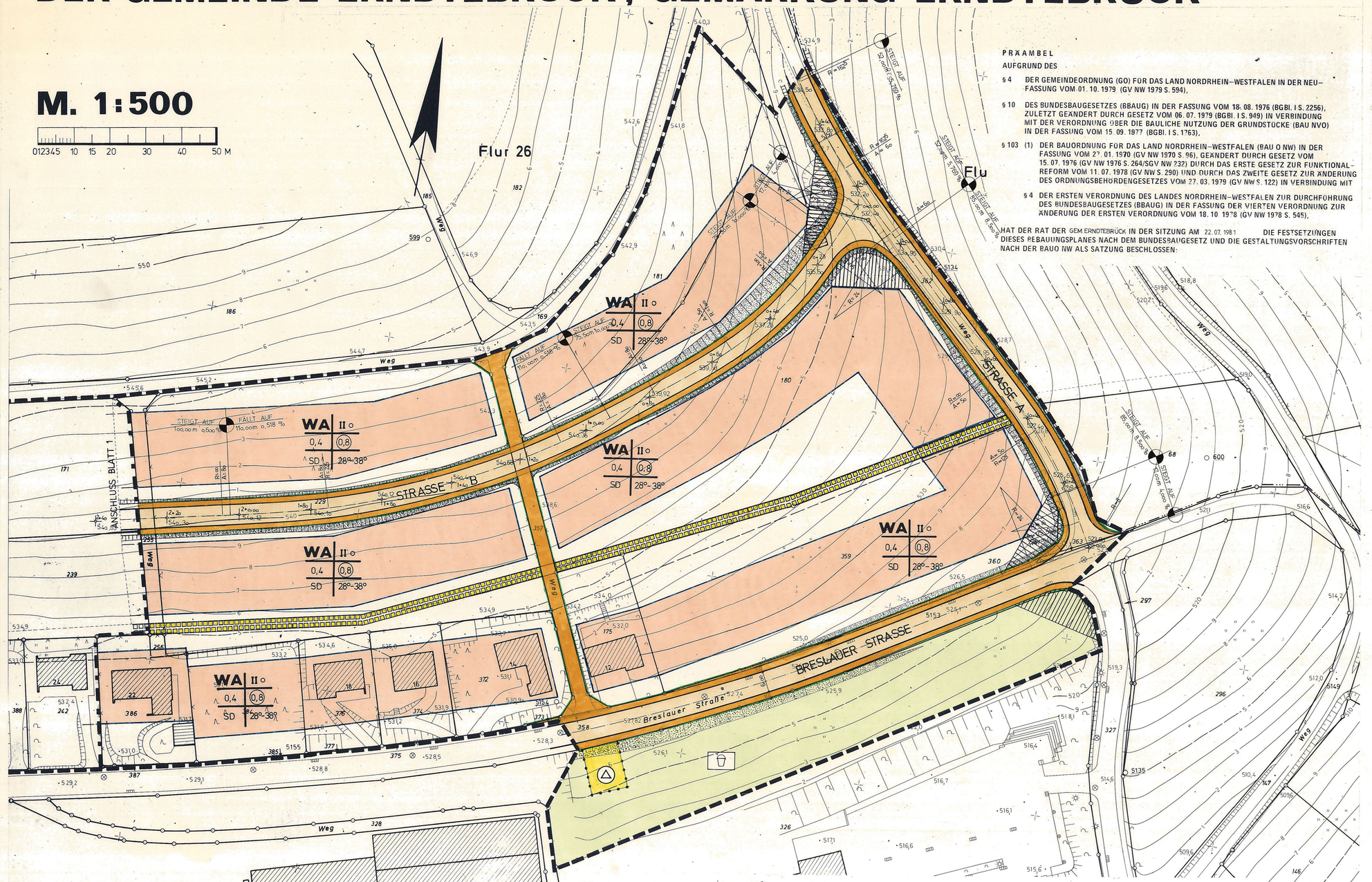
BEBAUUNGSPLAN NR. 17 „HACHENBERG" UND 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „HACHENBERG - GRIMBACH" DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK, GEMARKUNG ERNDTEBRÜCK

M. 1:500

0 1 2 3 4 5 10 15 20 30 40 50 M



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DAS LAND NORDRHEIN–WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 01. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594),

§ 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763),

§ 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN–WESTFALEN (BAU O NW) IN DER FASSUNG VOM 27. 01. 1970 (GV NW 1970 S. 96), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. 07. 1976 (GV NW 1976 S. 264/SGV NW 232) DURCH DAS ERSTE GESETZ ZUR FUNKTIONALREFORM VOM 11. 07. 1978 (GV NW S. 290) UND DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZES VOM 27. 03. 1979 (GV NW S. 122) IN VERBINDUNG MIT

§ 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG VOM 18. 10 1978 (GV NW 1978 S. 545),

HAT DER RAT DER GEM. ERNDTEBRÜCK IN DER SITZUNG AM 22. 07. 1981 DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES NACH DEM BUNDESBAUGESETZ UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH DER BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

ERNDTEBRÜCK, DEN 22.07.1981

(Klotz)	(Eßmann)	(Müsse)
BÜRGERMEISTER	**RATSMITGLIED**	**SCHRIFTFÜHRER**

Anlage zu TOP 10 (Beschluß über die Offenlegung) der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 18.03.1981

Erndtebrück, 13.05.1981
Der Gemeindedirektor
I.V.
(Bell)
Beigeordneter

AUSGEARBEITET IM AUFTRAG

DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES SIEGEN – AMT FÜR RAUMORDNUNG UND STÄDTEBAU –

GEZEICHNET fo.fe.80/Reichmann GEPRÜFT
GEÄNDERT
BEARBEITET

DIESE KOPIE STIMMT MIT DEM ORIGINAL DES BEBAUUNGSPLANES UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

ERNDTEBRÜCK, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) IN VERBINDUNG MIT § 30 DES BBAUG VOM 18.08.1976
AM 12.11.1980 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 12.13. und 17. DEZ 1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
ERNDTEBRÜCK, DEN 08. 09. 1981
(Bell)
GEMEINDEDIREKTOR i.V.

DIE GEM. ERNDTEBRÜCK HAT AM 09.06.80 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 a (2) BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.
ERNDTEBRÜCK, DEN 08.09.1981
(Bell)
GEMEINDEDIREKTOR i.V.

DIE GENEHMIGUNGEN DIESER SATZUNGEN (BEBAUUNGSPLAN UND GESTALTUNGSSATZUNG) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 BBAUG UND § 4 GO IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE SATZUNGEN HABEN AM 14.01.1982 RECHTSVERBINDLICHKEIT ERLANGT.
ERNDTEBRÜCK, DEN 14.01.1982
(Bell)
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR i.V.

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 a (6) BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) IN DER ZEIT VOM 15.05.1981 BIS 15.06.1981 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ERNDTEBRÜCK, DEN 08. 09. 1981
(Bell)
GEMEINDEDIREKTOR i.V

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBL. I S. 21).
ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SIEGEN, DEN 3. 6. 1981
VERMESSUNGSBÜRO THOMA + RINSDORF
Rinsdorf Öff. best. Vermessungsingenieur

DIE GESTALTUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 (1) BAUO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) UND DES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24.12.1979 AZ.: 60.604-01/03 GENEHMIGT WORDEN.
SIEGEN, DEN 23.12.1981
KREIS SIEGEN
DER OBERKREISDIREKTOR
ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE
I. A.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256)
MIT VERFÜGUNG AZ. 35.2.1-2.4-81
VOM 14.12.1981 GENEHMIGT WORDEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG
Im Auftrag:

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANENTWURFES HAT DER RAT DER GEM. ERNDTEBRÜCK GEM. § 2 a BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)
AM 19.03.1981 BESCHLOSSEN.
ERNDTEBRÜCK, DEN 08. 09. 1981
(Bell)
GEMEINDEDIREKTOR i.V.

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 5 und 7 BBauG vom 18.08.1976

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung der Blätter 1 und 2
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
5. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauN VO bleibt unberührt.

Nicht zulässig ist die Ausnahme Tankstelle.

- überbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen innerhalb der Grünfläche für die darin eingetragene Nutzung
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen begünstigte die Gemeinde Erndtebrück

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Verkehrsfläche:
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrweg
- Höhenpunkt
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

- Fußwege
- **P** öffentliche Parkflächen
- Mülltonnenstellplatz (für die Anlieger des Fahrweges)
- Grünfläche — Spielplatz — Schulsportanlage
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen — Umformerstation

B) Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 BauO NW

SD 28°-38° In den mit SD gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer von 28° – 38° zulässig.
FD In den mit FD gekennzeichnetem Gebiet sind nur Flachdächer zulässig.

C) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen
- Gasleitung mit Schutzstreifen

D) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)
- 370 Höhenschichtlinien
- Höhenpunkt
- Grundstücksgrenzen u. vorhandene Grenzsteine
- Vorhandene Gebäude
- Wasserlauf (für die evtl. Verlegung ist ein Verfahren nach § 31 WHG erforderlich).
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 „HACHENBERG" UND DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „HACHENBERG – GRIMBACH"

SATZUNG DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 „HACHENBERG" UND 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „HACHENBERG - GRIMBACH" DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK, GEMARKUNG ERNDTEBRÜCK

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN
BLATT 2